

1844. Sp. 882 Anm.), ferner noch vor dem Socialkriege ausser anderen Städten in Latium die Kommünen der Aequer, Volsker, Herniker und Sabiner⁹, letztere 486 (Vell. 1, 14). Volles Bürgerrecht hatten auch alle die Städte, denen römische Praefecten Recht sprachen, die sogenannten *praefecturae*¹⁰, so die volskischen Städte Atina (Cic. pro Planc. 8, 21), Frusino, Privernum, Fundi, Formiae, Arpinum (diese drei seit 566. Liv. 38, 36), das hernikische Anagnia, die sabinischen Städte Reate und Nursia, die Städte an der Grenze von Samnium und Campanien Venafrum und Allifae und das etruskische Caere, in Campanien Cumä (nach 574, Abschnitt I, 8), Casilinum, Acerra, Suessula "und viele andere" (Fest. v. *praefecturae* p. 233 Müll.). Hundert Jahre vor dem Socialkriege scheinen schon alle oder doch die meisten sabinischen und latinischen Kommünen bis zum Liris und obern Volturnus sich im Genusse des römischen Vollbürgerrechts befunden und entweder vom römischen Prätor selbst oder von einem römischen Praefecten Recht genommen zu haben. Ausgenommen waren in diesen Districten, so viel uns bekannt, nur die föderierten Städte Tibur und Praeneste¹¹, ferner Velitrae und die latinischen Colonien, wie Signia, Sora u. a. m. (s. u.). Alle diese Kommünen römischer Vollbürger in Italien, sowohl die Colonien als die Municipien, haben nun nicht gemünzt, seitdem sie das Bürgerrecht besaßen; es findet sich hiervon keine einzige Ausnahme. Dass römische Münzstätten Münzen mit dem Namen Roms in einer solchen Stadt geschlagen hätten, würde indess nichts Auffallendes haben, obwohl mir auch davon kein Beispiel bekannt ist. Die wenigen Städte

9. Cic. pro Balbo 13, 31. de offic. I, 11, 35. Dass das volle Bürgerrecht gemeint ist, ergibt sich aus der Zusammenstellung mit Tusculum. Vgl. Peter Ztschr. für Alterthumswiss. 1844. Sp. 217; Rubino das. Sp. 964.

10. Wenn eine Ortschaft volles römisches Recht erhielt, wurde natürlicher Weise auch der römische Prätor *qui ius dicit inter cives Romanos* ihre rechtsprechende Behörde. Für die Orte in der Nachbarschaft von Rom hatte dies keine praktische Schwierigkeit; in die entfernteren sandte auf Grund der einzelnen Gesetze, die das Bürgerrecht verliehen, anfangs der Prätor, für die später hinzugekommenen das römische Volk *praefecti iure dicundo* als Stellvertreter des Prätors. *Praefecturae* sind also alle in weiterer Entfernung von Rom belegenen Orte vollen Bürgerrechts, mögen dies Bürgercolonien sein (so Saturnia, Volturnum, Liternum, Puteoli) oder Municipien wie die im Texte aufgezählten. Hierzu kommen noch die Ortschaften ohne Gemeinwesen wie Capua, Atella, Calatia, die das schlechteste römische Bürgerrecht und Stimm- und Ehrenrechte weder in Rom noch in ihrer Gemeinde haben.

11. Polyb. 6, 14. Liv. 43, 2. Cic. pro Balbo 23. Liv. 23, 17.